



vertraulich

Herrn Stadtrat
Jens Baur

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Wohnen

GZ: GB 5

Datum: 15. MRZ. 2018

ordnungsrechtliche Maßnahmen gegenüber Asylbewerbern und geduldeten Flüchtlingen
mAF0321/18

Sehr geehrter Herr Baur,

Ihre oben genannte Anfrage aus der Stadtratssitzung vom 1. März 2018 beantwortete ich wie folgt:

„Im Jahr 2017 wurden von der Polizei bei Razzien am Kriminalitätsschwerpunkt Wiener Platz 116 tatverdächtige Asylbewerber und weitere 29 tatverdächtige Flüchtlinge mit Duldung festgestellt. 38 von ihnen sind mehrfach auffällig gewordene Intensivstraftäter. Auf Grundlage von § 87 des Aufenthaltsgesetzes werden nichtdeutsche Personen gegen die Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden an die Dresdner Ausländerbehörde gemeldet. Somit ist bekannt in welcher Flüchtlingsunterkunft die Straftäter wohnhaft sind. Dies ist ein Ansatz zur Vorbeugung und Verhinderung weiterer Straftaten durch den genannten Personenkreis.

Meine Fragen dazu:

Werden die Unterkünfte der Asylbewerber und geduldeten Flüchtlinge, die bei Razzien am Wiener Platz auffällig geworden sind regelmäßig von der Polizei kontrolliert?

Wurden Flüchtlinge aufgrund von Straftaten in andere Unterkünfte innerhalb der Stadt verlegt und gab es, bspw. bei den 38 Intensivstraftätern, Verlegungen in die Zuständigkeit von anderen Ausländerbehörden?

Welche sonstigen ordnungsrechtliche Maßnahmen, wie zum Beispiel Ausgangssperren für minderjährige Flüchtlinge, wurden ggf. ergriffen?

Zu Frage 1:

Das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Unterbringungsbehörde ist für diese Maßnahmen nicht verantwortlich und wird damit weder über präventive noch über strafprozessuale Maßnahmen des Polizeivollzugsdienstes informiert.

Zu Frage 2:

Die Zuweisung in eine Unterkunft, bzw. die Umverlegung in eine städtische Unterkunft bzw. ein Übergangwohnheim erfolgt ausschließlich auf Basis von Geeignetheit und Angemessenheit der Unterkunft unter der Berücksichtigung besonderer spezifischer Bedarfe der einzelnen Person. Eine Zuweisung in eine Unterkunft ist nicht Bestandteil von strafprozessualen Maßnahmen.

Zu Frage 3:

Ordnungsrechtliche Maßnahmen werden von den dafür zuständigen Behörden durchgeführt, also durch die Polizei, das Ordnungsamt, die Staatsanwaltschaft oder das Strafgericht.

Dem Jugendamt stehen von Gesetzes wegen im Falle von Straftaten keine ordnungsrechtlichen Eingriffsrechte gegen Minderjährige zu, unabhängig davon, ob sie begleitet oder unbegleitet sind. Insbesondere darf das Jugendamt keine Ausgangssperren verhängen.

Sofern ein Jugendlicher Straftaten begeht und diese durch die Strafverfolgungsbehörden verfolgt werden, werden sie entsprechend der gesetzlichen Vorschriften durch die Jugendgerichtshilfe betreut.

„Nachfrage:

Ja, ich glaube, dass was Sie da gerade gesagt haben nur zum Teil richtig ist, weil zumindest die Ausländerbehörde sehr wohl ordnungsrechtliche Maßnahmen verhängen darf, wie eben z. B. Beschränkungen von Aufenthalten und/oder eben auch Ausgangssperren. Das Thema ist ja eigentlich, dass wir wissen, wo Straftäter, die als Tatverdächtige festgestellt worden am Wiener Platz, wo die wohnen, in städtischen Unterkünften und die Frage ist, wie geht man damit um, welches Kapital kann man daraus schlagen, wie kann man das nutzen. Und dazu vielleicht noch eine Nachfrage. Es würde aus meiner Sicht machen, dass man diese bekannten Personen vielleicht in Sammelkünften gemeinsam unterbringt sprich in Heimen oder in einem Heim, wo man sie unter Kontrolle hat, vielleicht mit einem Sicherheitsdienst, wo man besser kontrollieren kann, wann die ein und aus gehen. Wird das vielleicht schon praktiziert oder was halten Sie davon, dass so umzusetzen?“

Auch das Jobcenter Dresden als Kostenträger für die Kosten der Unterkunft erhält keine Information darüber, wenn Transferleistungsbezieher straffällig geworden sind.

Die Landeshauptstadt Dresden bringt die Personen ausschließlich auf Grund von Geeignetheit, Angemessenheit und nach der besonderen Bedarfslage der einzelnen Person unter. Das bedeutet, dass die Landeshauptstadt Dresden für spezifische Personengruppen, wie größere Familien oder Menschen mit besonderem Schutzstatus, unterschiedliche Wohnungs- und Heimangebote in der Stadt Dresden bereithält. Die untere Unterbringungsbehörde wird an dieser Stelle nicht ordnungspolitisch aktiv.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Kristin Klaudia Kaufmann
Beigeordnete für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Wohnen

Kenntnisnahme:



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister